

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1997

Heft 11

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 1997	Seite	Nr.	Datum	VkBl. 1997	Seite
Allgemeine Angelegenheiten							
101	6. 5. 1997	Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung Bundesverkehrsverwaltung – VertrOBVV)	402	104	14. 5. 1997	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt.....	409
Straßenverkehr				Straßenbau			
102	21. 5. 1997	Änderung der 1. Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29 und Anlage VIII StVZO (VkBl. 1994 S. 673) 2. Richtlinie für die Prüfung der Bremsanlagen von Fahrzeugen bei Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO (VkBl. 1993, S. 422 und 1995, S. 336).....	408	105	23. 5. 1997	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1997 Sachgebiet 05.4: Brücken- und Ingenieurbau; Bauarten	417
103	16. 5. 1997	Straßengüterverkehr Ökopunktesystem für den Verkehr im Transit durch Österreich – Normen für die Herstellung von Ökotags (Umweltdatenträger)	409	106	16. 5. 1997	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1997 Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen	424

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 101 Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung Bundesverkehrsverwaltung – VertrOBVV)

Bonn, den 6. Mai 1997
ZR/02.20.03/3 Vmz 97

Mit Erlaß vom 6. 5. 1997 – ZR/02.20.02/3 Vmz97 – an die nachgeordneten Ober- und Mittelbehörden des Bundesministeriums für Verkehr sowie an die übrigen Körperschaften beliehenen Gesellschaften und Vereine ist mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die nachstehende „Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und über die Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung Bundesverkehrsverwaltung – VertrOBVV)“ in Kraft gesetzt worden.

Zugleich sind die Bekanntmachung vom 10. 1. 1956 – Z 7.461-1018 VM/55 –, die Bekanntmachung vom 21. 5. 1986 – ZR/02.20.01 – sowie der Erlaß vom 1. 3. 1966 – Z 7.10 1111-103 Vmz/65 – aufgehoben worden.

Im übrigen wird auf folgende, weiterhin geltende Regelungen hingewiesen:

1. Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen:

zur Zeit: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen – 1. AVVFStr – vom 3. Juli 1951, VkBl. 1951 S. 230; Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen – 2. AVVFStr – vom 11. Februar 1956, VkBl. 1956 S. 109; Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 3/1955 vom 11. Februar 1955 – StB 2 – Rbv 50 Vmz 55 –, VkBl. 1955 S. 112,

2. Organisationserlasse für die nachgeordneten Bundesoberbehörden der Bundesverkehrsverwaltung:

zur Zeit: Organisationserlasse bzw. Verwaltungs-/Geschäftsordnungen für

das **Bundesamt für Güterverkehr (BAG)** vom 22. Dezember 1995 – Z 14/02.04.85-51/138 Vmz 95 –, VkBl. 1996, S. 70 (Organisationserlaß), Erlaß vom 18. August 1995 – Z 14/LR 12/02.03.10-05/86 Vmz 95 –, VkBl. 1995, S. 522, und 28. Juni 1996 – Z 14/02.02.05/68 Va 96 – (Geschäftsordnung);

das **Eisenbahn-Bundesamt (EBA)** vom 31. Dezember 1993 – Z 14/02.04.80-1/130 Vmz 93 –, VkBl. 1994, S. 90;

das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)**; Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. Oktober 1951, BGBl. I, S. 488, und Erlaß vom 30. Januar 1995 – Z 14/02.02.05/11 VA 95 – (Geschäftsordnung);

das **Luftfahrt-Bundesamt (LBA)** vom 14. Dezember 1994 – Z 14/02.04.20-17/49 L 94 –, vom 13. November 1992 – Z 14/02.04.25/123 Vmz 92 –, VkBl. 1992 S. 667, vom 31. Mai 1996 – Z 14/LR 12/02.03.10-05/38 Vmz 96 –, VkBl. 1996 S. 307, und vom 26. Juni 1996 – Z 14/LR 12/02.03.10-05/45 Vmz 96,–;

das **Bundesamt für Seeschifffahrt- und Hydrographie (BSH)** vom 26. Juli 1990, VkBl. S. 480;

die **Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)** vom 10. August 1967 – StB 8/StV 1 – Iestb – 4210 Vms 67 –, VkBl. 1967, S. 507, geändert durch Erlaß vom 27. November 1974 – StB 15/02.04.60-10 –, VkBl. 1975, S. 54;

den **Deutschen Wetterdienst (DWD)** vom 28. März 1996 – Z 14/02.04.10-34/21 Vmz 96 –, VkBl. 1996, S. 194 ff.;

die **Seeämter und das Bundesoberseeamt (GOSeeÄ)** vom 4. Juni 1986 – See 10/48.90.02-2/86 –, VkBl. 1986, S. 377;

das **Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten (OPA)**:

Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten vom 16. September 1948 in der Neufassung vom 20. Februar 1964 – Z 2 – Pmebc (OPA) 9/4 0/64 –, VkBl. 1964, S. 142;

3. Bundeseisenbahnvermögen:

Verwaltungsordnung des Bundeseisenbahnvermögens (VwO-BEV) vom 25. August 1994 –, VkBl. 1994, S. 670;

4. See-Berufsgenossenschaft:

Erlaß vom 29. November 1973 – See 2/204 VvA 73 –;

5. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministerium für Verkehr (AfU BMV):

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministerium für Verkehr (AVV-AfU BMV) vom 18. November 1996 – Z 13/04.40.06-12/182 Vmz 96 – VkBl. 1996, S. 590;

6. Arbeitsgerichtsverfahren:

Erlaß über die Hinweise für die Führung von Arbeitsgerichtsprozessen vom 25. März 1977 – Z 7/02.20.01 –;

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Erlaß über die Belehrung über Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 27. März 1973 – Z 7/02.31.06 –, VkBl. 1973, S. 244;

8. Verjährungs- und Ausschußfristen:

Erlaß betr. die Verjährungs- und Ausschußfristen vom 5. Oktober 1989 – BW 14/52.03.00-00-1/48 VA 89 –;

9. Regreßangelegenheiten:

Erlaß betr. die Rechnungsprüfung hinsichtlich der Bearbeitung von Regreßangelegenheiten vom 18. August 1980 – Z 21/06.80.00 –;

10. Schadenshaftung des Kraftfahrers:

Erlasse betr. die Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrer und der Bediensteten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn vom 6. Febr. 1975 – Z 7/02.12.76/70 F 74 –, vom 27. Juli 1984 – Z 22/02.12.81/62 Vmz 84 – und vom 22. Juni 1989 – Z 21/02.12.70/40 BM 89 –;

11. Rechtsschutz in Strafsachen:

Erlasse betr. den Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbedienstete vom 10. Juli 1985 – Z 10/04.50.06/17 BM 85 – (BMI-Erlaß vom 1. Juli 1985, GMBI. 1985 S. 432) und vom 29. Mai 1991 – Z 10/04.50.06/96 BM 91 – (BMI-Erlaß vom 16. Mai 1991 – D I 4-211 481/1 –, teils in GMBI. 1991 S. 497).

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Stukenberg

**Anordnung
über die Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für Verkehr
und über das Verfahren bei der Vertretung
(Vertretungsordnung Bundesverkehrsverwaltung
– VertrOBVV)**

vom 6. Mai 1997

()

Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder sonstige Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr folgende Regelung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nach dieser Anordnung erstreckt sich auf alle rechtserheblichen Handlungen, insbesondere auf

1. Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen;
2. Verwaltungsverfahren;
3. Verfahren jeder Art vor den Gerichten und Schiedsgerichten;
4. Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung, die an den Bund als Drittschuldner gerichtet werden (§§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung (ZPO), §§ 309 ff. der Abgabenordnung (AO), sowie die Abgabe von Drittschuldnererklärungen (§ 840 ZPO, § 316 AO).

(2) Für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt die Allgemeine Anordnung für die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten-

verhältnis im Dienstbereich des Bundesministeriums für Verkehr vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 726).

§ 2 Vertretungsberechtigte Dienststellen

(1) Zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nach dieser Anordnung sind berufen:

1. Das Bundesministerium für Verkehr, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind;
2. die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr gehörenden Behörden:

a) Bundesoberbehörden:

- aa) Bundesamt für Güterverkehr,
- bb) Eisenbahn-Bundesamt,
- cc) Kraftfahrt-Bundesamt,
- dd) Luftfahrt-Bundesamt,
- ee) Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
- ff) Bundesanstalt für Gewässerkunde,
- gg) Bundesanstalt für Straßenwesen,
- hh) Bundesanstalt für Wasserbau,
- ii) Deutscher Wetterdienst;
- jj) Bundesoberseeamt,
- kk) Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten;

b) Bundesmittelbehörden:

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;

c) Bundesunterbehörden:

- aa) Wasser- und Schifffahrtsämter,
- bb) Wasserstraßen-Neubauämter,
- cc) Wasserstraßen-Maschinenämter;

3. das Bundeseisenbahnvermögen durch die in § 6 der Verwaltungsordnung des Bundeseisenbahnvermögens (VwO-BEV) vom 25. August 1994 (VkBli. 1994, S. 670) aufgeführten Dienststellen;

4. die Seeberufsgenossenschaft;
5. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr (AfU BMV);
6. die Deutsche Flugsicherung GmbH;
7. der Flugplankoordinator;
8. der Deutsche Aero Club e. V.;
9. der Deutsche Ultraleichtflugverband e. V.;
10. der Deutsche Hängegleiterverband e. V.;
11. der Deutsche Fallschirmsportverband e. V.;
12. der Deutsche Motoryachtverband e. V.;
13. der Deutsche Seglerverband e. V.

(2) Führen die Länder Bundesgesetze im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr als Bundesauftragsangelegenheiten aus (zum Beispiel Bundesfernstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Gefahrgutgesetz), sind sie im Rahmen dieses Auftrags zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland befugt.

§ 3 Umfang

(1) Die Vertretungsbefugnis der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bundesober- und -mittelbehörden erstreckt

sich auf alle in ihrem Geschäftsbereich einschließlich der ihnen unterstellten Dienststellen anfallenden rechtserheblichen Handlungen gemäß § 1. Sie können die Vertretungsbefugnis mit Ausnahme der gerichtlichen Vertretung auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Die Vertretungsbefugnis der Bundesunterbehörden ist auf rechtserhebliche Handlungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 beschränkt.

(2) Die Vertretungsbefugnis der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bis 13 genannten Körperschaften, Gesellschaften und Vereine erstreckt sich ausschließlich auf Verwaltungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des jeweiligen Auftrages. Die Vertretungsbefugnis des unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Beauftragten ist auf rechtliche Handlungen nach § 1 Nr. 1 und 2 beschränkt.

(3) Bei Rechtsgeschäften wird die Bundesrepublik Deutschland – unbeschadet besonders angeordneter Einschränkungen – durch die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr gehörenden Dienststellen insoweit vertreten, als ihnen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind.

(4) Bei Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung, die an die Bundesrepublik Deutschland als Drittschuldnerin gerichtet werden (§§ 829 ff. ZPO; §§ 309 ff. AO) sowie bei Abgabe der Erklärungen nach § 840 ZPO oder §§ 316 AO und von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften wird die Bundesrepublik Deutschland durch die Dienststelle vertreten, die die Zahlungen der Bezüge oder die Bewirkung der sonst geschuldeten Leistung anzuordnen hat.

(5) Im Zweifel bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, wer vertretungsberechtigt ist.

(6) Die Vertretung in gerichtlichen Verfahren bleibt dem Bundesministerium für Verkehr vorbehalten,

1. wenn ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – ausgenommen Verfassungsbeschwerden – oder vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist,
 2. wenn das Bundesministerium für Verkehr das zugrundeliegende Rechtsgeschäft selbst vorgenommen hat,
 3. wenn eine Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr mit Ausnahme von Widerspruchsentscheidungen den Gegenstand des Rechtsstreits bildet,
 4. wenn der Leiter/die Leiterin der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 berufenen Dienststelle in seiner/ihrer amtlichen Eigenschaft und Funktion persönlich beteiligt ist.
- (7) Das Bundesministerium für Verkehr kann im Einzelfall die Vertretung abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

§ 4 Bezeichnung

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Behörde zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet,

1. wenn das Bundesministerium für Verkehr die Bundesrepublik Deutschland vertritt:
„Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr“,

2. in den Fällen, in denen die Vertretung auf zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr gehörige Dienststellen übertragen worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):
„Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, dieses vertreten durch ... (Bezeichnung der Dienststelle)“,
3. bei Vertretung durch das Bundeseisenbahnvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):
„Bundeseisenbahnvermögen, dieses vertreten durch seinen Präsidenten/die Hauptverwaltung/die Dienststelle ...“ (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 1, § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen, § 6 der Verwaltungsordnung),
4. in den Fällen, in denen die Vertretung Körperschaften, Gesellschaften und Vereinen übertragen worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und 8 bis 13):
„Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, dieses vertreten durch ... (Bezeichnung des jeweiligen Beauftragten)“,
5. in Grundbuchangelegenheiten,
 - a) soweit nicht die Bundesfernstraßenverwaltung betroffen ist:
„Bundesrepublik Deutschland (Bundesverkehrsverwaltung)“,
 - b) in Bundesfernstraßenangelegenheiten:
„Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –“
(§ 7 Abs. 1 1. AVVFStr).

§ 5 Zustellung

Erfolgt eine Zustellung an eine zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nicht befugte Stelle, so hat diese bei einer Zustellung von Amts wegen die zustellende Stelle, bei einer Zustellung im Parteibetrieb denjenigen, der die Zustellung betreibt, unverzüglich zu unterrichten und – soweit zweifelsfrei feststellbar – dabei die zur Vertretung befugte Stelle zu bezeichnen.

§ 6 Behördenvertretung

(1) Grundsätzlich vertritt der Leiter/die Leiterin der Behörde bzw. der Vorstand oder Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der beauftragten Körperschaft, Gesellschaft oder des beauftragten Vereins die jeweilige Behörde, Körperschaft, Gesellschaft oder den Verein.

(2) Die Beschäftigten der Behörden sind innerhalb des ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs im Rahmen ihrer Zeichnungsbefugnis nach außen vertretungsberechtigt. Den vor Gericht oder vor einem Notar, dem Grundbuchamt oder dritten gegenüber auftretenden Vertretern ist eine besondere schriftliche Vollmacht für den einzelnen Rechtsstreit oder die jeweilige Rechtsangelegenheit zu erteilen. Für die Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) ist bei Behördenvertretern eine Vollmacht – außer einer Terminvollmacht – entbehrlich; es reicht aus, wenn die Behörden darauf achten, daß ihr Vertreter die Befähigung zum Richteramt besitzt und nach der behördeninternen Geschäftsverteilung zur Prozeßvertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht befugt ist.

§ 7 Beauftragung von Rechtsanwälten

(1) In Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten, bei denen kein Anwaltszwang besteht, ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Bundeshaushaltsordnung) von der Bestellung eines Anwalts in der Regel abzusehen, wenn das Kostenrisiko zum Wert des Streitgegenstandes außer Verhältnis steht oder die Rechtsstreitigkeit keine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Im Falle der Beauftragung eines Anwalts oder einer sonst zur Vertretung zugelassenen Person ist der/die für das jeweilige Verfahren am besten geeignete zu beauftragen. Die Auftragserteilung ist in der Regel davon abhängig zu machen, daß der/die zu Beauftragende

1. keinen Rechtsstreit gegen die auftraggebende Behörde, Gesellschaft oder den beauftragenden Verein und
2. auch sonst keinen Rechtsstreit gegen den Bund im Bereich desjenigen Verwaltungszweiges führt, dem die auftraggebende Behörde, Gesellschaft oder der auftraggebende Verein angehört, sofern es dabei um die gleichen Tat- und Rechtsfragen wie in dem von der auftraggebenden Behörde, Gesellschaft oder dem auftraggebenden Verein verfolgten Rechtsstreit geht.

Behörden bzw. die beauftragten Gesellschaften oder Vereine, die erfahrungsgemäß öfter eine anwaltliche Vertretung benötigen, sollen ihre Aufträge entweder allgemein oder für bestimmte gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten (z. B. für Verwaltungs- oder Arbeitsrechtsachen) demselben Anwalt erteilen.

(3) Ist die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich, ist in der Regel davon auszugehen, daß als Vergütung für seine Tätigkeit die in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) festgelegten gesetzlichen Gebühren ausreichen. Ist unter den bei dem Gericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist oder gemacht wird, zugelassenen Rechtsanwälten kein für die sachkundige und interessenwahrende Vertretung des Bundes in dem Rechtsstreit geeigneter Rechtsanwalt bereit, die Vertretung zu den gesetzlichen Gebühren zu übernehmen, kann eine die gesetzlichen Gebühren überschreitende Honorarvereinbarung gemäß § 3 BRAGO in Betracht kommen. Sie ist jedoch nur anzuerkennen, wenn sie nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) kann dann eine besondere schriftliche Honorarvereinbarung folgenden Inhalts (in dieser Rangfolge) abgeschlossen werden:

1. Vereinbarung eines – unabhängig von der späteren gerichtlichen Streitwertfestsetzung – dem Streitgegenstand angemessenen Gegenstandswertes, nach dem die gesetzlichen Gebühren gemäß der BRAGO berechnet werden,
2. Vereinbarung eines dem Streitwert angemessenen Pauschalhonorars, das, soweit es den voraussichtlichen gesetzlichen Gebührenanspruch übersteigt, besonders zu begründen ist, oder
3. Vereinbarung eines auf Stundensatzbasis zu berechnenden Honorars unter den Voraussetzungen, daß

- a) der Stundensatz der Schwierigkeit des Rechtsstreits angemessen ist,
- b) der zu führende Nachweis des Arbeitsaufwandes bestimmt wird, der eine spätere Nachprüfung der Honorarforderung erlaubt,
- c) die Höchstgrenze des Gesamthonorars festgelegt wird,
- d) bei der Beauftragung mit der Führung mehrerer, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im wesentlichen gleichgelagerter Rechtsstreitigkeiten eine der dadurch ermöglichten Aufwandsersparnis angemessenen Rechnung tragende Ermäßigung erfolgt.

Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens ist vor Abschluß der Honorarvereinbarung eine Bestätigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des verlangten Honorars einzuholen.

§ 8 Führung von Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, in denen die Bundesrepublik Deutschland durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Behörden vertreten wird, werden grundsätzlich von diesen Behörden in eigener Verantwortung geführt. In Rechtsstreitigkeiten,

1. in denen der Streitwert mehr als 500 000,00 DM oder im Falle einer Teilforderung die Gesamtforderung mehr als 500 000,00 DM beträgt,
2. denen grundsätzliche oder politische Bedeutung zukommt oder
3. in denen ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes, dem Bundesverfassungsgericht als Verfassungsbeschwerde oder vor dem Europäischen Gericht erster Instanz (Art. 168a EGV) anhängig ist oder in Betracht kommt,

behält sich das Bundesministerium für Verkehr vor, für die Führung dieser Rechtsstreitigkeiten Weisungen zu erteilen. § 3 Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.

§ 9 Berichterstattung

(1) Die zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8 bis 13 befugten Stellen haben dem Bundesministerium für Verkehr in den unter § 8 Satz 2 aufgeführten Rechtsstreitigkeiten zu berichten. Dies gilt vor allem, wenn ein Rechtsstreit

1. von besonderer wirtschaftlicher Tragweite ist, insbesondere, wenn der Streitwert mehr als 500 000,00 DM oder im Falle einer Teilforderung die Gesamtforderung mehr als 500 000,00 DM beträgt,
2. von grundsätzlicher oder sonst – im Hinblick auf eine einheitliche Verwaltungspraxis – über den Einzelfall hinausgehender oder politischer Bedeutung ist, insbesondere dann, wenn er
 - a) gegen ein Bundesland geführt wird,
 - b) das Verhältnis von Organen der Bundesverwaltung zu Organen der Landesverwaltung betrifft,
 - c) die Gültigkeit von Bundes- und Landesrecht zum Gegenstand hat,
 - d) Revision eingelegt wird oder
 - e) eine arbeitsrechtliche Streitfrage betrifft und die Verwaltung vor dem Landesarbeitsgericht unterlegen ist, oder

3. vor obersten Gerichten des Bundes, darunter beim Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf die Beteiligung des Oberbundesanwalts (§ 35 VwGO), anhängig ist, Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht betrifft oder beim Europäischen Gericht erster Instanz anhängig ist.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf Verfahren, in denen die Bundesverkehrsverwaltung zwar nicht Partei ist, aber an ihrem Ausgang ein erhebliches Interesse hat.

(2) Der Bericht ist vorzulegen

1. vor Rechtshängigkeit, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Zweifel bestehen, ob die Führung eines Rechtsstreits für die Verwaltung zweckdienlich ist,
2. nach Rechtshängigkeit, sobald die Verwaltung davon Kenntnis erlangt hat, daß eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Berichtspflicht eingetreten ist.

(3) Der Bericht ist unter Berücksichtigung der Dauer des Postweges, ggf. unter Nutzung zur Verfügung stehender schneller Kommunikationsmittel (z. B. Fax, E-mail) so frühzeitig vorzulegen, daß dem Bundesministerium für Verkehr noch eine Prüfung der Sach- und Rechtslage und eine fristgerechte Entscheidung auch bei Beteiligung anderer Stellen möglich ist. Auf den Ablauf von Rechtsmittel- oder Verjährungsfristen ist an herausgehobener Stelle hinzuweisen. Für die Einhaltung der Termine und Fristen bleiben die zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland befugten Stellen unbeschadet ihrer Berichtspflicht selbst verantwortlich. Ist die rechtzeitige Beteiligung des Bundesministeriums für Verkehr nicht möglich, so ist vor Erhebung der Klage oder Einlegung des erforderlichen Rechtsbehelfs eine fernmündliche Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr einzuholen. Sollte der sofortige Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs notwendig werden, so ist nach Möglichkeit das Recht des Widerrufs vorzubehalten. Äußerungen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht sind mit dem Bundesministerium für Verkehr abzustimmen.

(4) Der Bericht muß unter Angabe des Berichterstatters enthalten

1. eine **Darstellung des Sachverhalts**, ggf. unter Beifügung von Akten (chronologisch geordnet und mit Seitenzahlen versehen) und Lageplänen, Skizzen usw.,
2. eine **rechtliche Beurteilung**,
3. einen **begründeten Vorschlag für die Entscheidung**.

In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht kann sich der Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts beschränken. Dem Bericht sind jedoch die vollständigen Akten beizufügen. Bei Verfahren nach Artikel 100 des Grundgesetzes ist über jede Veränderung im Ausgangsverfahren zu berichten.

(5) Die Berichtspflicht umfaßt auch die Unterrichtung über den weiteren Gang des Rechtsstreits, insbesondere die Vorlage von Gerichtsentscheidungen. Dabei ist anzugeben, ob die Entscheidung rechtskräftig ist bzw. ob und aus welchen Gründen ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Die Unterrichtung nachgeordneter Behörden über gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung übernimmt das Bundesministerium für Verkehr.

(6) Soweit bei Rechtsgeschäften nicht ohnehin durch Rechtsvorschriften (z. B. Bundeshaushaltsordnung), allgemeine oder besondere Anordnungen (z. B. Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung – RBBau) eine Pflicht zur Berichterstattung festgelegt ist, haben die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 vertretungsbefugten Stellen dem Bundesministerium für Verkehr vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zu berichten, wenn ein Vertrag von besonderer wirtschaftlicher Tragweite für die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden soll.

§ 10 Vergleiche

(1) Der Abschluß von Vergleichen bedarf der vorherigen, mit Bericht nach § 9 einzuholenden Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, wenn

1. einer der unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2a) bis e) aufgeführten Fälle vorliegt,
2. der Betrag, den die Verwaltung unter Verzicht auf die gerichtliche Klärung der strittigen Rechtsfragen nachlassen oder zahlen will (Vergleichssumme), 500 000,00 DM übersteigt, wobei Zinsen sowie Gerichts- und Anwaltskosten nicht zu berücksichtigen sind,
3. für die aufgrund des Vergleichs zu leistenden Zahlungen ausreichende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, wobei bei Vergleichssummen von nicht mehr als 5000 000,00 DM, für die Haushaltsmittel aus zentral bewirtschafteten Titeln erforderlich werden, durch vorherige – ggf. fernmündliche – Rückfrage beim Haushaltsreferat des Ministeriums zu klären ist, ob die notwendigen Beträge bereitgestellt werden können, oder
4. die Verpflichtung des Bundes über das laufende Rechnungsjahr hinausgeht. Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Vorl. Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Im Falle eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags ist eine vom Gericht gegebene Begründung mitzuteilen und aufgrund der Sach- und Rechtslage sowie der Prozeßaussichten zu bewerten. In jedem Fall ist ein begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

§ 11 Besondere Fälle

(1) Berichte über die gegen die Verwaltung geltend gemachten Schadensersatzansprüche müssen Angaben darüber enthalten, wie sich die vom Geschädigten geforderten Beträge errechnen und ob und wie sie nachgewiesen worden sind (z. B. durch Einsichtnahme in die Belege, Lohnbescheinigungen, Quittungen, Atteste usw.).

(2) Bei Rentenansprüchen müssen Alter, Beruf und Einkommen der Geschädigten angegeben werden.

(3) Bei Schadensersatzansprüchen gegen Beschäftigte muß geprüft werden, ob und in welchem Umfang gegen wen Schadensersatz zu nehmen ist. Hierzu ist die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr einzuholen, wenn sich die Höhe des Schadens, der Gegenstand des Anspruchs gegen den Beschäftigten sein kann, auf mehr als 50 000,00 DM beläuft. In den Berichten sind die Umstände darzulegen, nach denen die Verantwortlichkeit des Beschäftigten zu beurteilen ist. Wegen der Höhe der Haftung kann die wirtschaftliche Lage des Schadenersatzpflichtigen von Bedeutung sein. Niederschriften

über die Vernehmung der verantwortlichen Beschäftigten und etwaiger Zeugen sind beizufügen.

(4) In Berichten über Grunderwerbsgeschäfte ist es in der Regel notwendig, zu der Frage der Wirtschaftlichkeit der mit dem Geschäft zusammenhängenden Vereinbarungen oder sonstigen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Dabei sind besonders diejenigen Vereinbarungen zu erläutern und zu begründen, die von der Regel abweichen.

(5) Über Vorgänge aus der Gesetzgebung der Länder ist zu berichten, soweit sie für die Verkehrsverwaltung von Bedeutung sind.

(6) Über die Zusammenarbeit mit den Landesbehörden ist zu berichten, wenn sich bei der Auslegung und Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder Schwierigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung ergeben.

(7) Bei Streitigkeiten mit Dienststellen aus anderen Bereichen der Bundesverwaltung ist zunächst eine Einigung in eigener Verantwortlichkeit anzustreben. Wenn diese nicht zu erreichen ist, ist zu berichten.

§ 12 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse; Pfändungsankündigungen

Für das Verfahren nach Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsankündigungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

(1) Prüfung der Zustellung

1. Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sodann ist zu prüfen, ob die Dienststelle nach § 3 Abs. 4 zur Entgegennahme der Zustellung befugt ist.
2. Ist die Zustellung an eine zur Vertretung nicht befugte Dienststelle erfolgt, so ist nach § 5 zu verfahren.

(2) Prüfung des gepfändeten Anspruchs

1. Die zuständige Dienststelle hat festzustellen, ob der gepfändete Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland besteht. Ferner hat sie zu prüfen, ob der gepfändete Anspruch dem Schuldner zusteht, ob eine wesentliche Formvorschrift verletzt worden ist und ob aufgerechnet werden kann.
2. Das Pfandrecht, das durch Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben ist, erstreckt sich auch auf Beträge, die erst später fällig werden.
3. Die Pfändung eines Dienst Einkommens erfaßt ferner das Einkommen, das der Schuldner infolge Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat, sowie den pfändbaren Teil des Ruhegehalts (§§ 833 Abs. 1, 850 Abs. 2 ZPO, § 313 Abs. 2 AO 1977). Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn (§ 833 Abs. 2 ZPO, § 313 Abs. 2 Satz 2 AO).

(3) Gegenstand, Inhalt und Form der Anweisungen aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

1. Besteht der gepfändete Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland und steht der Anspruch dem Pfändungsschuldner zu, so ist die Kasse oder die zur Bewirkung der Leistung sonst zuständige Stelle anzuweisen, bis auf weiteres insoweit nicht an den

Pfändungsschuldner zu leisten, als der Anspruch gepfändet ist. Die Anweisung ist in eiligen Fällen notfalls fernmündlich oder fernschriftlich voraus zu erteilen.

2. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet worden und reicht der nächste fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls die Gläubiger einer Befriedigung in der von der Dienststelle festgestellten Reihenfolge widersprechen, die Kasse anzuweisen, den Schuldbetrag nach Eintritt der Fälligkeit bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, dessen Pfändungsbeschuß der Bundesrepublik Deutschland zuerst zugestellt worden ist; dabei sind dem Gericht unter Erläuterung der Sachlage die Pfändungsbeschlüsse zuzuleiten. Die Anweisung muß erteilt werden, wenn einer der Gläubiger, dem die Forderung überwiesen worden ist, Hinterlegung verlangt (§ 853 ZPO, § 320 AO). Ist ein Anspruch auf eine Sache für mehrere Gläubiger gepfändet worden, so gelten die Vorschriften der §§ 854, 855, 855a ZPO, § 308 AO und § 99 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen.
3. Aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über eine Geldforderung ist die Kasse anzuweisen, den pfändbaren Teil des Betrages bei Eintritt der Fälligkeit an den Vollstreckungsgläubiger zu zahlen. Ist jedoch Hinterlegung des Betrages nach § 839 ZPO angeordnet oder betrifft der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß einen Anspruch auf eine Sache, so ist die Anweisung dahin zu erteilen, daß der Betrag nach Eintritt der Fälligkeit einem Amtsgericht zu hinterlegen oder die Sache an den nach §§ 846 bis 848 ZPO, § 318 AO und § 99 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen zuständigen Gerichtsvollzieher, Treuhänder oder Sequester herauszugeben ist.
4. Für den Inhalt der Anweisungen nach den Nummern 1 und 2 ist grundsätzlich der Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses maßgebend. Demgemäß bleibt es grundsätzlich dem Pfändungsschuldner überlassen, hiergegen Einwendungen nach § 766 ZPO zu erheben. Ist jedoch die Forderung ohne Einschränkung gepfändet, unterliegt sie aber nach den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich ganz oder zum Teil der Pfändung nicht (besonders nach §§ 850 ff. ZPO, § 319 AO), so soll die Dienststelle die Anweisungen nach den Nummern 2 und 3 nur insoweit erteilen, als die Forderung nach den ihr bekannten tatsächlichen Verhältnissen der Pfändung unterliegt; in diesem Fall hat die Dienststelle zu den Anweisungen unverzüglich die Genehmigung der Stelle einzuholen, die die Bundesrepublik Deutschland zu vertreten hat, wenn der Pfändungsgläubiger die gepfändete Forderung gegen den Bund einklagt. Die Anweisung nach Nr. 1 ist erst zu ändern, wenn die Genehmigung erteilt ist.
5. Die Anweisungen nach den Nrn. 1 bis 3 sind schriftlich zu erteilen. Die Kassenanweisungen sollen, soweit möglich, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist ihnen beizufügen. Ist eine Geldforderung wegen laufender Zinsen gepfändet und überwiesen worden, so ist in der Anweisung der Tag zu bestimmen, an dem die Kasse den Schuldbetrag zu zahlen oder zu hinterle-

gen hat. Die Dienststelle hat den Zinsbetrag zu berechnen, der auf die Zeit bis zu dem in der Anweisung bestimmten Tag entfällt; in Höhe des errechneten Betrages ist die Kasse zur Zahlung oder zur Hinterlegung anzuweisen.

6. Die Dienststelle soll den Pfändungsschuldner von der erteilten Anweisung benachrichtigen.

(4) Pfändungsankündigung nach § 845 ZPO, § 316 AO

1. Die Dienststelle hat nach Zustellung der Pfändungsankündigung nach den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 zu verfahren und Anweisungen entsprechend den Bestimmungen in Absatz 3 Nummer 1 zu erteilen. Es darf weder hinterlegt noch an den Ankündigungsgläubiger geleistet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Absatz 3 Nummern 4 bis 6 sinngemäß.
2. Die Dienststelle hat Anweisungen, die sie aufgrund einer Pfändungsankündigung erteilt hat, aufzuheben, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Pfändungsankündigung der Pfändungsbeschuß zugestellt worden ist. Ist der Pfändungsbeschuß rechtzeitig und ordnungsgemäß zugestellt worden, so gelten für das weitere Verfahren die Bestimmungen in Absatz 3.

(5) Vorläufige Aussetzung von Leistungen

1. Erhält die Kasse vor dem Eingang einer Anweisung nach den Absätzen 3 und 4 davon Kenntnis, daß über eine von ihr zu begleichende Forderung gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Pfändungsbeschuß oder eine Pfändungsankündigung erlassen und der nach § 3 Abs. 4 zuständigen Dienststelle zugestellt worden ist, so soll sie, soweit die Forderung der Pfändung unterliegt, die Zahlung vorläufig aussetzen. Die genannte Dienststelle ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Nummer 1 gilt entsprechend für Dienststellen, die einen gegen die Bundesrepublik Deutschland bestehenden, nicht auf Zahlung von Geld gerichteten Anspruch zu erfüllen haben.

(6) Abgabe der Erklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO, § 316 AO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften

1. Verlangt der Pfändungsgläubiger die Abgabe der Erklärungen nach § 840 Abs. 1 ZPO, § 316 AO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, so hat die Dienststelle nach diesen Vorschriften zu prüfen, ob sie durch die Zustellung zur Abgabe der Erklärungen verpflichtet worden ist.
2. Ist die Bundesrepublik Deutschland zur Abgabe der Erklärungen verpflichtet, so sind sie binnen zwei Wochen nach Zustellung abzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Mitteilungen kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthalten.

(7) Veränderungen nach Pfändung laufender Dienst- oder Arbeitseinkommen

1. Treten im laufenden Dienst- oder Arbeitseinkommen nach ihrer Pfändung Veränderungen ein, die auf die Höhe des pfändbaren Betrags Einfluß haben, so hat

die Dienststelle die erlassenen Anweisungen zu ersetzen; Absatz 3 Nummer 6 gilt entsprechend. Erledigt sich die Pfändung, so ist die Kasse hiervon unverzüglich zu verständigen.

2. Auch die Kasse hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen zu achten und, wenn nötig, die zuständigen Dienststellen auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt besonders dann, wenn Bezüge zunächst die im Pfändungsbeschuß festgesetzte Freigrenze nicht erreichen, sie aber später durch Dienstalterszulagen oder sonstige Erhöhungen der Bezüge überschreiten.
3. Tritt der Pfändungsschuldner in den Ruhestand oder wird er mit sonstiger Versorgung entlassen, so ist der die Versorgung regelnden Dienststelle von der Pfändung sofort Kenntnis zu geben; hierbei ist ihr der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unter Beifügung einer Mitteilung darüber zu übersenden, welcher Betrag aufgrund des Beschlusses insgesamt einbehalten worden ist.
4. Die Dienststelle hat das Ausscheiden des Pfändungsschuldners aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Pfändungsgläubiger und bei einer Hinterlegung dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen.
5. Tritt der Pfändungsschuldner aus dem Geschäftsbereich der bisher zuständigen Kasse in den Geschäftsbereich einer anderen Bundeskasse über, so hat erstere der künftig zuständigen Kasse von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben.

(8) Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren

Den gerichtlichen Pfändungen und Überweisungen stehen solche im Verwaltungszwangsverfahren gleich.

§ 13 Übergangs- und Schlußvorschriften

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten im Geschäftsbereich des BMV vom 10. Januar 1956 – Z 7.461 – 1018 VM/55 – (VkBli. 1956 S. 26),
2. die Bekanntmachung der Richtlinien über die Berichterstattung in Rechtsangelegenheiten und die Führung von Prozessen vom 21. Mai 1986 – ZR/02.20.01 – (VkBli. 1986 S. 302 f.),
3. der Erlaß betr. Mandatserteilung an Rechtsanwälte vom 1. März 1966 – Z 7.10 1111-103 Vmz/65 –.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

(VkBli. 1997 S. 402)

Straßenverkehr

Nr. 102 Änderung der

1. **Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29 und Anlage VIII StVZO (VkBli. 1994, S. 673)**

2. Richtlinie für die Prüfung der Bremsanlagen von Fahrzeugen bei Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO (VkBl. 1993, S. 422 und 1995, S. 336)

Bonn, den 21. Mai 1997
StV 13/36.20.10-05/07

In den o. g. Richtlinien sind für Feststellbremsanlagen für die Wirkungsprüfung der Bremsen pro Achse Grenzwerte festgelegt, ab denen die ungleichmäßige Wirkung der Radbremsen „rechts/links“ zu beanstanden ist. Auf Vorschlag des Fachausschusses Kraftfahrzeugtechnik (FKT) werden diese Grenzwerte geändert.

In der Richtlinie unter 1. wird in der Gruppe 4 – Bremsanlagen – die Nr. 407 wie folgt gefaßt:

„Nr.	Mängel-Bezeichnung	Mängelklasse		
		GM	EM	VU
407	FESTSTELLBREMS-ANLAGE – GLEICHMÄSSIGKEIT ungleichmäßige Wirkung > 30 %; bei Pkw und Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t ungleichmäßige Wirkung > 50 %		X	X“

In der Richtlinie unter 2. werden

- * die Festlegungen unter 5.4.5.2 (Gleichmäßigkeit der Bremswirkung) für die Feststellbremsanlage wie folgt neu gefaßt:

„-Feststellbremsanlage

Der Unterschied der Bremskräfte darf im oberen Bereich unmittelbar vor der Blockiergrenze nicht mehr als 30 %, bei Pkw und Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t 50 %, bezogen auf den jeweils höheren Wert, betragen. Beim Ablesen der Meßwerte darf kein Rad der geprüften Achse blockieren. Bei automatischer Auswertung ist nur die vor der Blockiergrenze angezeigte Ungleichheit zu berücksichtigen.“

- * die Fußnote 2, in der auf Duo-Servo-Feststellbremsanlagen verwiesen wird, gestrichen.

Die Änderungen der beiden Richtlinien treten mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
R a n g

(VkBl. 1997 S. 408)

Nr. 103 Straßengüterverkehr Ökopunktesystem für den Verkehr im Transit durch Österreich – Normen für die Herstellung von Ökotags (Umweltdatenträger)

Bonn, den 16. Mai 1997
StV 16/26.63.33-04a

Im Rahmen der Sitzung des Ökopunkteausschusses am 14. Mai 1997 in Brüssel wurden die Normen für die

Herstellung von Ökotags (Umweltdatenträger) verbindlich festgelegt. Sie basieren auf den von Österreich vorgelegten Angaben und entsprechen den technischen Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 1524/96, Anhang II, Anhang F. Die Ökotags sind für die Nahbereichskommunikation in dem im Aufbau befindlichen automatisierten Ökopunktesystem obligatorisch und kommen ab 1. Januar 1998 zum Einsatz. In Deutschland werden für die Erstausrüstung der Lkw im Österreichverkehr ca. 30 000 Ökotags benötigt.

Hersteller, die an der Produktion der Ökotags interessiert sind, können die in englischer Sprache vorliegenden Normspezifikationen ab sofort im Bundesministerium für Verkehr, Referat StV 16, 53175 Bonn, Robert-Schuman-Platz 1, abrufen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
B o l l n

(VkBl. 1997 S. 409)

Seeverkehr

Nr. 104 Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

Bonn, den 14. Mai 1997
See 15/48.00.05

Nachstehend wird der Wortlaut der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 30. April 1997 und die dazu erlassene Richtlinie bekanntgegeben. Die Verordnung ist am 14. Mai 1997 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 997 verkündet worden und am 15. Mai 1997 in Kraft getreten.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
H i n z

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

Vom 30. April 1997

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Seeaufgabengesetzes in der der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802),
- des § 22 Abs. 5 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146)
- des § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213),

- des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) und
- des § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770),

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1041) wird wie folgt geändert

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Betreffen Amtshandlungen Schiffe oder schwimmende Geräte, die für Arbeiten beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen eingesetzt sind, werden Gebühren nicht erhoben.“
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird, wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich, neu gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1997

Der Bundesminister für Verkehr
W i s s m a n n

Anhang

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
1	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen	§ 3 Abs. 1 des Seeaufgabengesetzes § 56 Abs. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung § 17 Abs. 4 Satz 2 der Schiffssicherheitsverordnung	1 2 3 6	110 bis 1.300
2	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge sowie Luftkissen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	2 4	110 bis 1.650
3	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	2 4	110 bis 1.650
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung	2	110 bis 1.650
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden können	§ 57 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	2 4	110 bis 1.650
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 2 Nr. 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	2 4	85 bis 440
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	2 4	30 bis 760

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
8	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschifffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 6 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	2 4	60 bis 1.500
9	Gestattung der Durchfahrt unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 7 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung	2	50 bis 500
10	Erteilung eines Fahrausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben a) für muskelbetriebene Sportfahrzeuge b) für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Abs. 2 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung	2	25 30
11	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 6 Satz 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung	2	75
12	Befreiung von den Vorschriften der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung § 12 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung	2 3	70 bis 900
13	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	5	70 bis 900
14	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	75
15	Genehmigung zum Einsatz als Schiffsoffizier für den Erwerb eines zusätzlichen Befähigungszeugnisses	§ 21 Abs. 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	45
16	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	95
17	Zulassung und Umtausch eines Befähigungszeugnisses in Sonderfällen	§ 24 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	65
18	Eintragung eines Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKÜ	§ 26a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	75
19	Umtausch eines Befähigungszeugnisses	§ 30 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	40
20	Ersatz eines Prüfungszeugnisses			60
21	Erteilung eines niedrigeren Befähigungszeugnisses nach Entzug durch Seeamtspruch	§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Seeunfalluntersuchungsgesetzes	19	70
22	Wiederaushändigung eines durch Seeamtspruch entzogenen Befähigungszeugnisses	§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 6 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes	19	70
23	Zulassung von Inhabern ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 14 Abs. 2 der Schiffsbesetzungsverordnung	8	115

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
24	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten binnenwärts der Grenze der Seefahrt oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, je zugelassene Person mindestens jedoch Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahrzeug um 25 vom Hundert bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge desselben Bautyps für denselben Antragsteller	§ 2a, § 3 Abs. 1 und § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 2. Halbsatz der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	20 50
25	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Grenze der Seeschifffahrt geeignet und bestimmt ist, je zugelassene Person mindestens jedoch	§ 2a, § 3 Abs. 1 und § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 1. Halbsatz der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	25 110
26	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 5 Abs. 2 der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	75
27	Erteilung von Bedingungen und Auflagen im Einzelfall für Sportboote nach Nr. 25 für Sportboote nach Nr. 26	§ 9 der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	50 95
28	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust			40
29	Übertragung des Bootszeugnisses bei Veräußerung bzw. Umschreibung des Bootszeugnisses			40
30	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Seelotswesen § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	10 12	35
31	Prüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 33	§ 10 des Gesetzes über das Seelotswesen	10	250
32	Prüfung eines Seelotsenbewerbers für außerhalb der Reviere – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 34	§ 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen	10	210
33	Bestallung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 31	§ 11 und § 17 des Gesetzes über das Seelotswesen § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	10 12	75

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
34	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 32	§ 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelots- wesen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Re- viere	10 11	75
35	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder See- lotsenausweises			40
36	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 5 Abs. 7 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 7 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 7 der Lotsverordnung Elbe § 11 Abs. 1 der Lotsverordnung Nord-Ost- see-Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 8 Abs. 1 der Lotsverordnung Wismar/Ro- stock/Stralsund	13 14 15 16 18	140
37	Ersatz einer Bescheinigung über die Be- freiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 7 der Lotsverordnung Ems		40
38	Anordnung der Lotsenannahme im Einzel- fall	§ 9 der Lotsverordnung Weser/Jade § 9 der Lotsverordnung Elbe § 11 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Ka- nal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 7 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/ Stralsund	13 14 15 16 18	70
39	Prüfung des Schiffsführers a) Theoretische Prüfung b) Praktische Prüfung Gesamtstrecke Teilstrecke	§ 5 Abs. 5 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 5 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 5 der Lotsverordnung Elbe § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ost- see-kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund § 8 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ost- see-Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde	13 14 15 16 18 16	210 1.075 150
40	Ausstellung der Bescheinigung über die Be- freiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 5 Abs. 6 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 6 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 6 der Lotsverordnung Elbe § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/ Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	13 14 15 16 18	75

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
41	Verlängerung der Befreiung von der Lotsen- annahmepflicht	§ 5 Abs. 6 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 6 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 6 der Lotsverordnung Elbe § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger För- de § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	13 14 15 16 18	75
42	Übertragung der Befreiung von der Lotsen- annahmepflicht auf ein Schiff aus einer bau- gleichen Serie, ein typgleiches Schiff oder schwimmendes Gerät	§ 5 Abs. 4 und Abs. 6 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 4 und Abs. 6 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 4 und Abs. 6 der Lotsverordnung Elbe § 7 Abs. 4 und Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave/ Flensburger Förde § 5 Abs. 4 und Abs. 6, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/ Stralsund	13 14 15 16 18	75
43	Befreiung von Befahrensverböten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befah- ren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“	20	50 bis 150
44	Befreiung von Befahrensverböten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befah- ren der Bundeswasserstraßen in dem Na- turschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“	21	20 bis 100
45	Befreiung von Befahrensverböten	§ 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee	22	50 bis 500
46	Befreiung von Befahrensverböten	§ 5 Abs. 3 der Verordnung über das Befah- ren der Bundeswasserstraßen in National- parks im Bereich der Nordsee	22	20 bis 60
50	Untersagung der Beförderung oder des Um- schlages von Öl	§ 3 Abs. 2 Ölschadengesetz	23	50 bis 200
51	In allen übrigen Fällen, die nicht in den lfd. Nummern 1 bis 50 aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten nach Auf- wand im Einzelfall			20 bis 500
60	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshand- lung, soweit der Betroffene dazu Anlaß ge- geben hat			bis zu 75 vom Hundert der Amts- handlungsgebühr
61	Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknah- me eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			bis zu 75 vom Hundert der Amts- handlungsgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
62	teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.			20 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorge- sehen ist
63	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr.62

Anhang

- 1 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778)
- 2 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744)
- 3 Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880)
- 4 Schifffahrtsordnung Emsmündung (Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung – BGBl. 1987 II S. 141., 144)
- 5 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744)
- 6 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281, S. 3532), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 1996 (BGBl. I S. 880)
- 7 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffz-AusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227)
- 8 Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 511)
- 9 Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1996 (BGBl. I S. 1341)
- 10 Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554)
- 11 Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Revire vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515)
- 12 Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1719)
- 13 Lotsverordnung Ems vom 15. Juni 1994 (Banz. S. 7131), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1996 (Banz. S. 1210)
- 14 Lotsverordnung Weser/Jade 15. Juni 1994 (Banz. S. 7129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1996 (Banz. S. 12129)
- 15 Lotsverordnung Elbe vom 15. Juni 1994 (Banz. S. 7061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1996 (Banz. S. 2593)
- 16 Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde vom 15. Juni 1994 (Banz. S. 7062), geändert durch Verordnung vom 15. November 1995 (Banz. S. 12206)
- 17 (e n t f ä l l t)
- 18 Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund vom 15. November 1995 (Banz. S. 12206)
- 19 Seeunfalluntersuchungsgesetz (SeeUG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778)
- 20 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“, vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 776)
- 21 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“, vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1974)
- 22 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 242)
- 23 Ölschadengesetz – ÖISG – vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit der Bekanntmachung 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2084)

**Richtlinie
zur Anwendung der Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
(WSVSeeKostV)**

Vom 30. April 1997

I.

(1) Bei der Erhebung von Gebühren nach der WSVSeeKostV ist der 3. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) anzuwenden.

(2) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die im Einzelfall zu erhebende Gebühr nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz zu bemessen. Die Mindestgebühr ist nur dann zu erheben, wenn eine formularmäßige Bearbeitung möglich ist.

(3) Die nach den in Abschnitt II angegebenen Bemessungsgrundlagen zu erhebenden Gebühren sind um 50 vom Hundert zu erhöhen, sofern eine Dauergenehmigung erteilt wird.

Für schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen, für die

1. eine Sperrung des Fahrwassers oder
2. umfangreiche Überwachungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen

durch die Schifffahrtspolizeibehörde erforderlich sind, ist die Gebühr um 100 vom Hundert zu erhöhen. Ein Zuschlag nach § 1 Abs. 3 WSVSeeKostV bleibt hiervon unberührt.

(4) Werden Gebühren nach Schiffsgröße erhoben, so ist die im amtlichen Schiffsmeßbrief ausgewiesene Bruttoreaumzahl (BRZ) zugrunde zu legen.

II.

Sofern nicht die Beachtung des § 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz im Einzelfall etwas anderes gebietet, ist für die nachstehend genannten Gebührenatbestände folgende Bemessungsgrundlage anzuwenden:

Lfd.Nr des GV	Gebührentatbestand	Gebühr DM
2	Genehmigung des Verkehrs außerger- wöhnlich großer Fahrzeuge sowie Luft- kissen- und Hochgeschwindigkeitsfahr- zeuge Bemessungsgrundlage: Schiffsgröße nach Bruttoreumzahl (BRZ) bis	100,- bis 1650,- 110,- 140,- 170,- 200,- 240,- 300,- 350,- 415,- 475,- 530,- 590,- 715,- 825,-
	über	130 000 BRZ 825,-

Lfd.Nr des GV	Gebührentatbestand	Gebühr DM
	Bei Fahrgastschiffen mit geschlossenen Ro/Ro-Einrichtungen und Frachtschiffen mit geschlossenen Ro/Ro-Laderäumen wird die Gebühr auf das 0,7fache ermäßigt.	
3	Genehmigung des Verkehrs außerger- wöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie außergewöhnlicher Schwimm- körper a) Anhänge Bruttoreumzahl bis	110,- bis 1650,- 110,- 165,- 220,- 275,- 330,- 385,- 440,- 495,- 550,- 660,- 825,-
	b) Schwimmkörper bis	110,- 135,- 165,-
4	Genehmigung von Stapelläufen Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	110,- bis 1650,-
5	Genehmigung der Bergung von Fahr- zeugen, außergewöhnlichen Schwimm- körpern und Gegenständen, soweit da- durch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden können Bemessungsgrundlage: 1 % des Bergungswertes	110,- bis 1650,-
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beein- trächtigen können Bemessungsgrundlage: Motorenstärke bis	85,- bis 440,- 85,- 90,- 110,- 135,- 200,- 265,- 330,- 440,-
7	Genehmigung wassersportlicher Veran- staltungen auf dem Wasser	30,- bis 760,-

Lfd.Nr	Gebührentatbestand des GV	Gebühr DM
	Bemessungsgrundlage: Anzahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Boote bis zu 50 Booten für jedes weitere Boot höchstens jedoch Jugendregatten	90,- 2,- 380,- 30,-
43	Befreiung von Befahrensverboten § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“ Bemessungsgrundlage: Jugendfahrten (sog. Weiße Flotte*) Einzelfahrer (sog. Weiße Flotte*) Gewerbefahrten	50,- bis 150,- 50,- 70,- 150,-
44	Befreiung von Befahrensverboten § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ Bemessungsgrundlage: Jugendfahrten (sog. Weiße Flotte*) Einzelfahrer (sog. Weiße Flotte*) Gruppenfahrten (sog. Weiße Flotte*) Gewerbefahrten	20,- bis 100,- 20,- 40,- 60,- 100,-
45	Befreiung von Befahrensverboten § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee Bemessungsgrundlage: Jugendfahrten (sog. Weiße Flotte*) Einzelfahrer (sog. Weiße Flotte*) Gruppenfahrten (sog. Weiße Flotte*) Gewerbefahrten bis 50 Personen für jede weitere Person höchstens jedoch	50,- bis 500,- 50,- 75,- 100,- 250,- 6,- 500,-
46	Befreiung von Befahrensverboten § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee Bemessungsgrundlage: Jugendfahrten (sog. Weiße Flotte*) Einzelfahrer (sog. Weiße Flotte*) Gruppenfahrten (sog. Weiße Flotte*)	20,- bis 60,- 20,- 40,- 60,-

(VkBl. 1997 S. 409)

*) = Sportboote aller Art

Straßenbau

Nr. 105 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1997 Sachgebiet 05.4: Brücken- und Ingenieurbau; Bauarten

Bonn, den 23. Mai 1997
StB 25/38.55.15-25/16 Va 96

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betrifft: **Wellstahlrohre;
– Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren, Ausgabe 1997**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1982 vom 4. Januar 1982
– StB 25/38.55.15-25/25001 Va 82 –

Anlage: Bedingungen

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1982 hatte ich die Bedingungen für die Anwendung von biegeweichen, stählernen, im Boden eingebetteten Rohren (Ausgabe Januar 1982) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Inzwischen ist es aufgrund von Änderungen der Bezeichnung, mitgeltender Normen und anderer Regelwerke sowie vorliegender baupraktischer Erfahrung notwendig geworden, die Bedingungen zu überarbeiten.

Die als Anlage beigefügten und mit Ihnen abgestimmten **Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren (Ausgabe 1997)** sind beim Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauwerke dieser Bauweise sowie bei der Wertung von Angeboten zu beachten und den Bauverträgen im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen zugrunde zu legen. Die Hersteller von Wellstahlrohren hatten Gelegenheit zur Stellungnahme und mündlicher Erörterung.

Die Bedingungen sind im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG unter dem Aktenzeichen 96/504/D notifiziert worden.

Auf folgendes weise ich noch hin:

- (1) Theoretische Erweiterungen der im Abschnitt 6.1 der Bedingungen genannten Grundlagen sind nur anzuwenden, wenn ihr Einfluß durch Versuche analog denen aus dem Jahre 1970 beurteilt werden kann oder ausreichende praktische Erfahrungen vorliegen, die dem konkreten Anwendungsfall entsprechen.
- (2) Ich habe keine Bedenken, wenn Wellstahlrohre in geeigneten Fällen künftig auch in zweibahnigen Bundesfernstraßen eingebaut werden.
- (3) Ergibt sich bereits bei der Entwurfsbearbeitung, daß ein Bauwerk als Wellstahlrohr die zweckmäßigste Lösung in technischer, wirtschaftlicher und gestalterischer Hinsicht ist, dann soll dieses der Ausschreibung zugrunde gelegt werden.

- (4) Ist ein Bauwerk als Wellstahlrohr möglich und sprechen Gründe dafür, daß dieses gegenüber dem im Verwaltungsentwurf vorgesehenen Stahlbeton-Bauwerk einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, dann sollten Nebenangebote mit Wellstahlrohren gewünscht oder ausdrücklich zugelassen werden. In der Ausschreibung sind die Bedingungen zu nennen, die bei der Ausführung zu beachten sind. Diese Nebenangebote werden dann unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile wie Hauptangebote gewertet.
- (5) Erweist sich bei der Entwurfsbearbeitung ein Bauwerk als Wellstahlrohr in technischer, wirtschaftlicher und gestalterischer Hinsicht als nicht zweckmäßige Lösung, werden Nebenangebote mit Wellstahlrohren als nicht gleichwertig beurteilt und im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht berücksichtigt. Der Sachverhalt ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Die Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen meines Hauses wird für ihren Geschäftsbereich sinngemäß verfahren.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1982 vom 4. Januar 1982 ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

Bundesministerium für Verkehr
Abteilung Straßenbau

Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren Ausgabe 1997

Aufgestellt: Bund/Länder-Fachausschuß
Brücken- und Ingenieurbau

Inhaltsverzeichnis

- 0 Allgemeines
- 1 Begriffe
- 2 Geltungsbereich
- 3 Entwurfsgrundlagen
 - 3.1 Querschnittskenngrößen
 - 3.2 Lichtraumabmessungen
 - 3.3 Kreuzungswinkel
 - 3.4 Mindestüberdeckung
 - 3.5 Setzungsüberhöhung
- 4 Werkstoffe
- 5 Belastungsannahmen
 - 5.1 Ständige Last
 - 5.2 Verkehrslast
 - 5.3 Scheiteldruck
- 6 Bemessungsrichtlinien
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Ringbereich
 - 6.3 Bereich der Schrägschnitte

- 7 Konstruktive Festlegungen
 - 7.1 Mindestblechdicken
 - 7.2 Schraubverbindungen
- 8 Korrosionsschutz
- 9 Einbau
 - 9.1 Rohrbettungsbereiche
 - 9.2 Erdbaustoffe
 - 9.3 Anforderungen an den Untergrund
 - 9.4 Ausführung der Erdarbeiten
 - 9.5 Kontrollmessungen
- 10 Komplettierung
 - 10.1 Abdichtung
 - 10.2 Einbindung der Rohrenden
 - 10.3 Innenausbau
 - 10.4 Mehrfachanlagen
- 11 Instandsetzung
- 12 Ausführungs- und Bestandsunterlagen
- 13 Normen und sonstige Technische Regelwerke

0 Allgemeines

Die Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren enthalten Regelungen für aus Wellstahlrohren bestehende Ingenieurbauwerke von Straßen.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen erreicht wird.

(Notifizierungs-Nr.: 96/504/D).

1 Begriffe

Biegeeweiche, stählerne, im Boden eingebettete Rohre werden in diesen Bedingungen kurz „Wellstahlrohre“ genannt. Sie werden nur aus gewellten und beim Hersteller korrosionsgeschützten Stahlblechelementen auf der Baustelle zu verschiedenen Querschnitten verschraubt und danach in verdichtungsfähigem Boden eingebettet.

Kennzeichnend für die Rohre ist, daß sie sich unter Belastung verformen, bis sich am Rohrumfang aus den Belastungen durch Boden und Verkehr und den durch die Verformung entstehenden Rückstellkräften annähert eine in der Rohrwandung verlaufende Stützlinie ausgebildet hat. Das Steifigkeitsverhältnis muß

$$\frac{E \cdot J}{c \cdot r_1^4} \leq 0,05$$

betragen.

Es bedeuten:

E = Elastizitätsmodul des Stahls (MN/m²)

J = Trägheitsmoment des profilierten Stahlbleches (m⁴/m)

r₁ = Scheitelradius (m)

c = Bettungszahl des Bodens im Rohrbettungsbereich B (s. Abschn. 9.1)

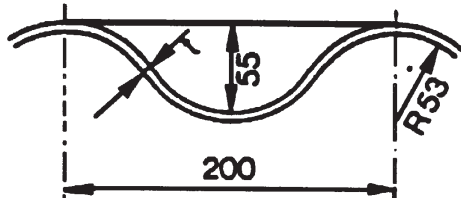
$$c = 0,5 \frac{E_s}{r_1} \text{ (MN/m}^3\text{)}$$

E_s = Steifzahl (MN/m^2) des Bodens im Rohrbettungsbereich B

2 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Wellstahlrohre mit Wellungen bis 200 mm Wellenlänge und 55 mm Wellentiefe der in 3.1 dargestellten Querschnitte mit lichten Weiten $l = 1,5$ bis 8,0 m und einer Überdeckungshöhe $h_{\bar{u}} \leq 15,0$ m.

Beispiel:



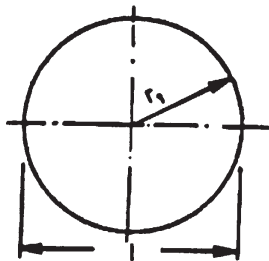
Abweichungen bedürfen in jedem Einzelfalle der Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde. Hierzu sind besondere Standsicherheitsnachweise und ggf. zusätzliche Untersuchungen und Nachweise erforderlich.

3 Entwurfsgrundlagen

3.1 Querschnittskenngrößen

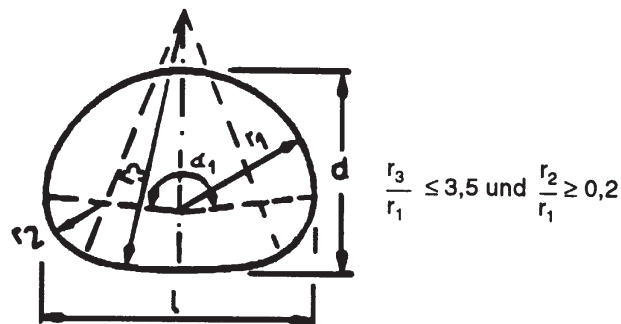
Für folgende Querschnitte, die z.T. unter Verwendung verschiedener Radien zusammengesetzt sind, gelten die in 6.1 genannten Bemessungsrichtlinien.

3.1.1 Kreisrohr



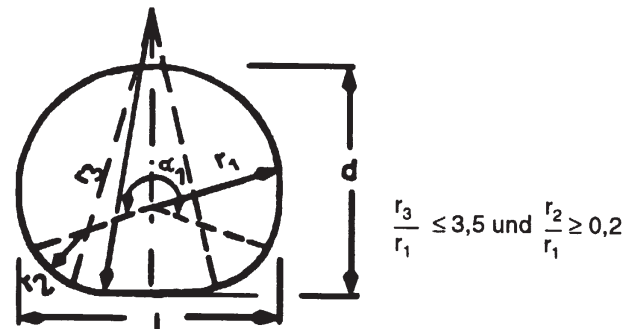
3.1.2 Maulförmiges Rohr mit $\alpha_1 \leq 180^\circ$

Folgende Grenzradienverhältnisse müssen eingehalten werden:

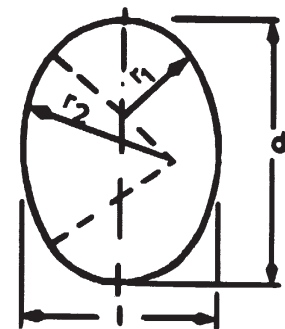


3.1.3 Unterführungsrohr mit $\alpha_1 > 180^\circ$

Folgende Grenzradienverhältnisse müssen eingehalten werden:



3.1.4 Elliptisches Rohr



$$\frac{d-l}{d+l} \leq 0,05$$

3.2 Lichtraumabmessungen

Wegen möglicher Verformungen und Ausführungsgenauigkeiten sind die Lichtraumabmessungen um mind. 0,03 l zu vergrößern.

3.3 Kreuzungswinkel

Rechtwinklige Kreuzungen sind zu bevorzugen.

Bei Rohren mit einer lichten Weite $l \geq 2,0$ m darf der Winkel zwischen der Rohrachse und der Fallinie der Böschung höchstens 30° in der Grundrißprojektion sein.

3.4 Mindestüberdeckung

Es ist eine Mindestüberdeckungshöhe von $l/6$, mindestens jedoch 0,60 m einzuhalten. Die Überdeckungshöhe an der ungünstigsten Stelle wird von OK Rohrscheitel bis OK Fahrbahn gerechnet.

3.5 Setzungsüberhöhung

Wahrscheinliche Setzungen sind erforderlichenfalls durch Überhöhung des Längsprofils zu berücksichtigen.

4 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Stahlblechelemente darf die Stahlsorte S 235 JR (St 37-2) nach DIN EN 10025 und für Schrauben Festigkeitsklasse 8.8 bis 10.9 nach DIN 267 verwendet werden. Der Einsatz höherwertigen Stahls ist möglich, wenn die Bemessungsgrundlagen nach 6.1 und unter Beachtung von 2. angepaßt werden.

6.2.4 Biegebruch beim Hinterfüllen

Die Berechnung der Grenzspannweite erfolgt nach Formel 5 (Seite 196). Als Rechenwert ist $\sigma_F = 240 \text{ N/mm}^2$ einzusetzen. Der Erddruckbeiwert für den waagerechten Erddruck ist mit $K_0 = 0,5$ berücksichtigt.

Bei Überschreiten der Grenzspannweite ist eine vorzeitige Scheitelauflastung vorzunehmen und deren Wirksamkeit gesondert nachzuweisen.

6.3 Bereich der Schrägschnitte

Bei Rohren aus Stahlblechelementen mit geschraubten Umfangsstößen entsprechend Abschnitt 7.2 kann im Bereich der Schrägschnitte die nach Abschnitt 6.2 ermittelte Blechdicke ohne besonderen Nachweis beibehalten werden, wenn die Böschungsneigung nicht flacher als 1 : 1,5 und der Kreuzungswinkel $\geq 85^\circ$ sowie die lichte Weite des Rohres $\leq 5 \text{ m}$ ist.

In allen anderen Fällen ist ein besonderer Standsicherheitsnachweis zu führen und gegebenenfalls eine Aussteifung des freien Randes anzuordnen. Stahllösungen sind dabei zu bevorzugen.

7 Konstruktive Festlegungen

7.1 Mindestblechdicken

Folgende Mindestblechdicken der Stahlblechelemente sind einschließlich Korrosionszuschlag einzuhalten:

- | | |
|------|---|
| 3 mm | für lichte Weiten $l < 2 \text{ m}$ (2 + 1 mm Korrosionszuschlag) |
| 4 mm | für lichte Weiten $l \geq 2 \text{ m}$ (3 + 1 mm Korrosionszuschlag). |

Der Korrosionszuschlag darf beim Nachweis gegen Biegebruch des Rohres beim Hinterfüllen gem. 6.2.4 berücksichtigt werden.

7.2 Verbindungen der Stahlblechelemente

Die Schrauben der Längsstöße sind in zwei Reihen anzuordnen. Bei gegenseitig versetzter Anordnung muß der Reihenabstand $e \geq 2 \varnothing$ und bei nicht versetzter Anordnung $e \geq 2,5 \varnothing$ sein.

Für den Randabstand ist $e_1 \geq 1,75 \varnothing$ einzuhalten.

Bei Umfangsstößen ist ein Lochabstand $e \leq 250 \text{ mm}$ und ein Randabstand $e_2 \geq 1,5 \varnothing$ einzuhalten.

Die Schaftlänge der Schrauben ist in Abhängigkeit von den Blechdicken so zu bestimmen, daß nach dem Anziehen der Mutter noch mindestens ein voller Gewindegang aus der Mutter herausragt. Die Muttern sind innen anzuordnen, um ein späteres Nachziehen zu ermöglichen.

Die Überlappung der Längsstöße ist so anzuordnen, daß die Stahlblechelemente dachziegelartig übereinandergreifen.

8 Korrosionsschutz

Für die Qualitätssicherung und für die Ausführung der Korrosionsschutzarbeiten gelten die ZTV-KOR. Eine Feuerverzinkung und die zweifache Deckbeschichtung ist vom Hersteller der Stahlblechelemente vorzunehmen. Die Erstbeschichtungsarbeiten sind vollständig im Werk auszuführen unter Einhaltung besonders günstiger Ausführungs- und Klimabedingungen.

Alle Arbeiten sind sorgfältig zu überwachen, das gilt sowohl für die Eigenüberwachung durch den AN als auch für Kontrollprüfungen durch den AG. Dabei sind die RKK 91 zu beachten.

Für den Korrosionsschutz muß der Hersteller folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die Wellstahlrohre erhalten eine Feuerverzinkung nach DIN 50976 (Bezeichnung: Überzug DIN 50976 = t Zn k). Dabei richtet sich die Mindestschichtdicke des Überzuges nach der Blechdicke. Wegen nachfolgender Beschichtungen darf keine Nachbehandlung des Zinküberzuges erfolgen.

Die Mindestschichtdicke der Verzinkung von Schrauben und Muttern richtet sich nach DIN 267, Teil 10 und beträgt $40 \mu\text{m}$.

2. Die Wellstahlrohre erhalten innen und außen folgende Deckbeschichtungen:

$2 \times 120 \mu\text{m}$ aus Beschichtungsmaterial auf modifizierter Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 81 der TL 918300 Teil 2 der Deutschen Bahn AG.

3. Soweit an nicht erdberührte Flächen besondere Anforderungen an die Farbgebung gestellt werden, folgt auf die erste Deckbeschichtung ($1 \times 120 \mu\text{m}$ nach Bl. 81) die folgende zweite Deckbeschichtung:

$1 \times 80 \mu\text{m}$ aus Beschichtungsmaterial auf Polyurethan-Grundlage nach Blatt 87 der TL 918 300 Teil 2.

Dazu muß ein Nachweis über die Langzeitverträglichkeit dieser Kombination beider Stoffe geführt werden, zum Beispiel durch mindestens 2-jährige Auslagerungsversuche oder entsprechende Referenzen.

Die Beschichtung muß ausbesserungsfähig sein. Die während des Transports und des Einbaus aufgetretenen Beschädigungen der Beschichtung sind mit einem der ursprünglichen Beschichtung entsprechenden Stoff in der erforderlichen Schichtdicke zu beschichten. Ebenso sind nach dem Einbau die Befestigungsmittel mit dem gleichen Stoff in der erforderlichen Schichtdicke zu beschichten.

9 Einbau

9.1 Abgrenzung des Rohrbettungsbereichs

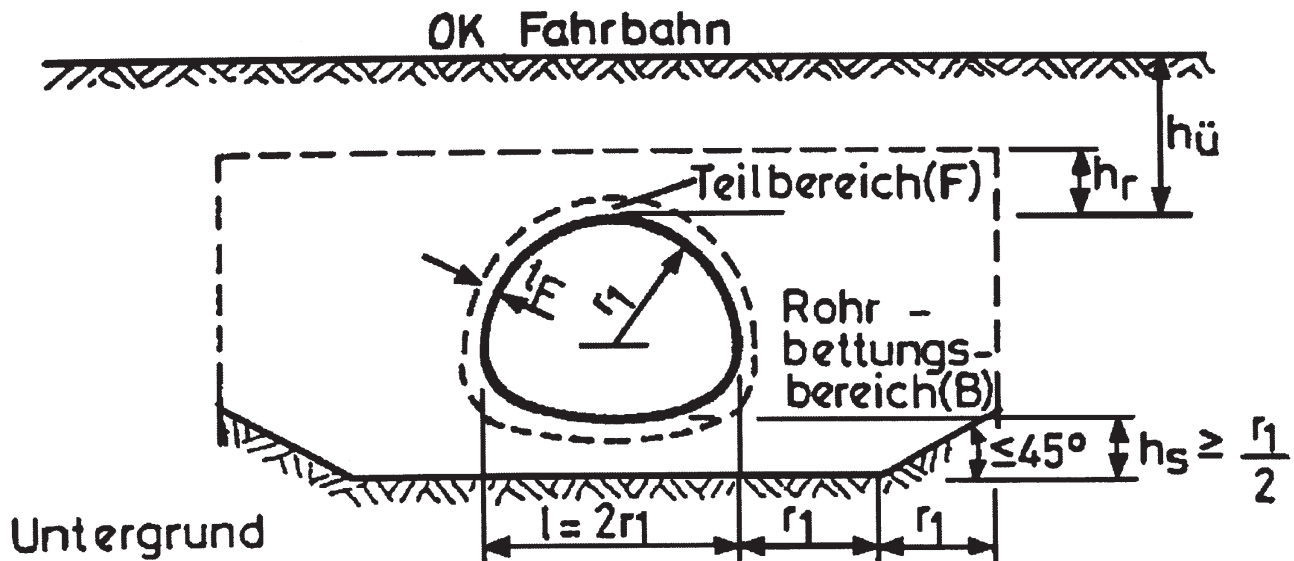
Der Boden muß im Rohrbettungsbereich B den für die Tragfähigkeit des Rohres erforderlichen Bettungswiderstand besitzen und im Teilbereich F auf die örtliche Frosteindringtiefe (t_F), mind. jedoch auf 80 cm, frostsicher sein.

Die Anforderungen des Rohrbettungsbereichs B sind oberhalb des Rohrscheitels bis zu einer Höhe $h_r = 2,0 \text{ m}$ zu erfüllen. Bei $h_{\bar{u}} < 2,0 \text{ m}$ ist h_r gleich $h_{\bar{u}}$. Die Fahrbahndecke, die gebundenen Tragschichten und die Frostschutzschichten sind auf die Dicke der Überdeckung h_r anrechenbar.

Die Anforderungen des Rohrbettungsbereichs B sind **unterhalb** der Rohrsohle bis zu einer Tiefe

$$h_s \geq \frac{r_1}{r_2}$$

zu erfüllen. Genügt der Untergrund den Anforderungen nach Abschnitt 9.2, so ist eine Ausgleichsschicht von mind. 30 cm vorzusehen, deren Dicke bei Felsuntergrund auf mind. 50 cm zu vergrößern ist. Ist der Boden



des Rohrbettungsbereiches unterhalb der Rohrsohle frostempfindlich, so muß auch die Forderung $h_s \geq t_F$ erfüllt sein.

9.2 Erdbaustoffe

Als Verfüllboden für den Rohrbettungsbereich B sind nur grobkörnige Bodenarten der Gruppen SW, SI, SE, GW, GI und GE oder gemischtkörnige Bodenarten der Gruppen GU, GT, SU und ST nach DIN 18196 mit einem Größtkorn von 63 mm und einer Ungleichförmigkeitszahl $U \geq 3$ zu verwenden.

Unter der Rohrsohle ist in einer Schichtdicke von mind. 20 cm das Größtkorn auf 31,5 mm zu begrenzen.

Im Teilbereich F sind die Frostkriterien nach ZTVE-StB 94 einzuhalten und nur ungebrochene Materialien zu verwenden.

Im Rohrbettungsbereich B ist nachzuweisen, daß der Verdichtungsgrad abweichend vom Abschnitt 9.3 der ZTVE-StB 94 $D_{pr} \geq 97\%$ beträgt. In diesem Fall darf mit einem Reibungswinkel $\varphi = 30^\circ$ und einer Steifeszahl $E_s = 20 \text{ MN/m}^2$ gerechnet werden. Wird zusätzlich durch Lastplattendruckversuche nach DIN 18134 nachgewiesen, daß der Verformungsmodul der Erstbelastung $E_{v1} \geq 30 \text{ MN/m}^2$ beträgt, darf mit $E_s = 40 \text{ MN/m}^2$ gerechnet werden.

9.3 Anforderungen an den Untergrund

Für den Boden unterhalb des Rohrbettungsbereichs B sind die Bestimmungen der ZTVE-StB 94 für die Dammsohle einzuhalten.

9.4 Ausführung der Erdarbeiten

Für die Ausführung der Erdarbeiten sind die ZTVE-StB 94 zu beachten. Ergänzend gilt: Hinterfüll- und Überschüttungsbereich im Sinne des Abschnittes 9.4 der ZTVE-StB 94 ist der Rohrbettungsbereich B. Planiermaschinen und Fahrzeuge müssen einen Abstand von mindestens 1,5 m zur Rohrwandung einhalten. Boden darf innerhalb des beidseitig eines von der Rohrachse aus gemessenen Abstandes $L = 1/2 l + 1,5 \text{ m}$ nicht abgekippt bzw. gelagert werden. Verdichtungsgeräte dürfen nur parallel zur Rohrachse fahren und im Bereich über dem Rohr nicht ein- und ausgeschaltet werden. Das Sohlbett ist so vorzuprofilieren, daß die verbleibenden Rohrzwickel durch Stopfen von Hand oder Einschlämmen einwandfrei verfüllt werden können.

Im Rohrbettungsbereich B dürfen bis zu einem Abstand von 1,5 m von der Rohrwandung zur Verdichtung nur mittlere Verdichtungsgeräte gem. Tabelle 4 ZTVE-StB 94 verwendet werden. Außerhalb dieses Bereiches können auch schwere Verdichtungsgeräte eingesetzt werden.

Im Bereich der Schrägschnitte dürfen bis zu einem Abstand von 1,5 m von der Rohrwandung nur leichte Verdichtungsgeräte (z.B. max. AT 1000) eingesetzt werden. Die Höhe der Schüttlagen darf nicht größer als 20 cm sein.

Alle Erdarbeiten sind in wasserfreien Baugruben auszuführen.

9.5 Kontrollmessungen

Während der Erdarbeiten ist die Verformung des Rohres laufend zu überwachen. Die einbaubedingten Verschiebungen sollen in jeder Richtung 0,015 l nicht überschreiten.

Die Messungen sind bei Rohren mit Spannweiten $l > 5 \text{ m}$ vom Auftragnehmer zu protokollieren. Eine Durchschrift der Protokolle ist dem Auftraggeber zu übergeben.

Zusätzlich ist bei Rohren mit Spannweiten $l > 5 \text{ m}$ sicherzustellen, daß Zusammenbau und Hinterfüllung von einem fachkundigen Vertreter des Herstellers ständig überwacht werden.

10 Komplettierung

10.1 Abdichtung

Bei befahr- und begehbaren Unterführungen sind alle Fugen der Längs- und Querstöße abzudichten. Die zweckmäßigste Abdichtung an den Stößen und Überlappungen ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Hersteller bzw. Lieferer der Stahlblechelemente anhand der konkreten Bauaufgabe festzulegen.

Bei Bach- oder anderen nicht begehbaren Rohren erübrigt sich eine Abdichtung.

10.2 Einbindung der Rohrenden

10.2.1 Sohlenbereich

An wasserführenden Rohren ist zur Unterläufigkeitssicherung ein Kolkstutzriegel in frostfreier Tiefe vorzusehen.

10.2.2 Böschungsbereich

Als Regelabschluß im Böschungsbereich wird der Böschungsschrägschnitt angesehen. Bis zu $l = 5$ m kann die Einfassung (z.B. aus Naturstein) rein konstruktiv vorgenommen werden. Darüber hinaus ist nach 6.3 vorzugehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine Einfassung aus Steinen zu verankern.

Für den im Ausnahmefall vorgesehenen vertikalen Profilabschluß ist eine selbsttragende Stirnwand vorzusehen.

10.3 Innenausbau

Schäden am Korrosionsschutz durch Geschiebeführung sind durch geeigneten Innenausbau, der zweckmäßig erst nach Abschluß der Hinterfüllung auszuführen ist, auszuschließen.

Dieser sollte auch für Gehwege, Fahrbahnen und Randbefestigungen innerhalb des Rohres einen flexiblen Aufbau erhalten, um auch nach der Einbettung die Flexibilität des Rohres (statische Voraussetzung) zu gewährleisten.

10.4 Mehrfachanlagen

Wellstahlrohre können nebeneinander gereiht werden. Der Abstand zwischen den Außenseiten muß $a > 1,0$ m bzw. $a > l/4$ sein.

11 Instandsetzung

Ist eine Instandsetzung durch Einziehen eines Ersatzrohres beabsichtigt, so ist ein Ringraum von mindestens 15 cm vorzusehen. Dieser Ringraum ist mit geeignetem Material (Einkornkies, Dämmen, Zementmörtel) ohne Vorspannung zu verfüllen. Der E-Modul der Verfüllschicht muß mindestens dem des umgebenden, verdichteten Erdreichs entsprechen, um den Kontaktdruck vom alten auf das neue Rohr zu übertragen. Ohne Anrechnung von Tragfähigkeitsanteilen auf das alte Rohr liegt man unter Annahme einer gerissenen Verfüllschicht mit der Ermittlung der Tragfähigkeit für das neue Rohr bei Erfüllung der „Bedingungen“ auf der sicheren Seite.

12 Ausführungs- und Bestandsunterlagen

Grundsätzlich ist für jedes Einzelobjekt eine Ausführungszeichnung und eine statische Berechnung zu fertigen. Der Inhalt der Zeichnung richtet sich nach der ZTV-K Ziff. 1.4.

Im besonderen muß diese Ausführungszeichnung folgende Angaben enthalten:

1. Längsschnitt mit Ort und Höhe der minimalen Überschüttung und Darstellung des überführten Verkehrsweges.
2. Konstruktive Gestaltung der Rand- und Endbereiche des Rohres (Schrägschnitte oder massive Stirn- und Flügelmauern, Kolkschutz im Randbereich, Übergang Schrägschnitt zu OK Gelände usw.).
3. Die Einfassung evtl. Schrägschnitte im Bereich der Böschungsebene. Angaben über Material, Abmessungen und Unterbau (Polygonalpflaster, Betonplatte, Naturstein, Bewuchs usw.).

4. Ausbildung der Bankette im Rohrbereich (Sicherung durch Zäune, Hecken, Schutzplanken, Geländer usw.).
5. Fahrbahn- und Gehwegbefestigung innerhalb des Rohres mit Übergang zum gewellten Profil.
6. Bei Bedarf die Entwässerung innerhalb des Rohres.
7. Genaue Angaben über das Stahlelement (Hersteller, Typenbezeichnung, geometrische Form, Blechdicke usw. einschl. des gewählten Korrosionsschutzes).
8. Angaben über die Art des Bettungs- und Hinterfüllungsmaterials, die erforderliche Steifezahl E_s , den erforderlichen Reibungswinkel φ , den Hinterfüllungsraum, in dem diese Werte einzuhalten sind sowie über die erforderliche Proctordichte, die diese Werte sicherstellt.
9. Einbauvorschrift des Herstellers der Stahlelemente.

13 Normen und sonstige Technische Regelwerke

13.1 Normen¹⁾

DIN 267	Mechanische Verbindungselemente
DIN 1072	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen
DIN EN 10025	Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen
DIN 18134	Baugrund, Versuche und Versuchsgeräte – Plattendruckversuch –
DIN 18196	Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke –
DIN 50976	Verzinkung
DIN 55928	Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge

13.2 Sonstige Technische Regelwerke²⁾

ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV-K	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Kunstbauten
ZTV-KOR	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Korrosionsschutz für Stahlbauten und Ergänzende Richtlinien zu den ZTV-KOR
RKK 91	Richtlinien für die Kontrolle von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten

Bezugsquellen:

- 1) Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin
- 2) Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund

(VkBl. 1997 S.417)

Nr. 106 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1997

Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen

Bonn, den 16. Mai 1997
StB 13/38.62.00/60 BAS t 97

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Dienststelle Berlin

Einsatz von Schutzplankenpfostenummantelungen (SPU) an Bundesfernstraßen

Mein Schreiben – StB 13/38.62.00/88 Va 88 – vom 6. Juni 1989

Zur Minderung von Unfallfolgen beim Anprall von Motorradfahrern an Schutzplanken können die Pfosten mit Schutzplankenpfostenummantelungen (SPU) nachgerüstet werden. Hierfür sind nur die durch die Bundesanstalt für Straßenwesen nach den TL-SPU geprüften Produkte zu verwenden.

Bei der Ausstattung von Strecken ist es erforderlich, nach objektiven Kriterien vorzugehen, die das Unfallgeschehen sowie die örtlichen Besonderheiten der jeweiligen Straßenabschnitte berücksichtigen. Die zuständigen Straßenbauverwaltungen sollen daher künftig in Abstimmung mit den Straßenverkehrsbehörden und der Polizei sowie in Zusammenarbeit mit den Motorradverbänden auf lokaler Ebene jene Streckenabschnitte festlegen, die im Rahmen eines eigens dafür aufzustellenden Programmes mit SPU ausgerüstet werden sollen.

In Ergänzung zu den Regelungen der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen, Ausgabe 89 – RPS 89 (Bezugsschreiben) bitte ich die folgenden Kriterien für die Ausrüstung vorhandener Schutzplanken mit SPU auf außerörtlichen Bundesstraßen zugrunde zu legen:

SPU sollen angebracht werden,

- wenn an den unten genannten, charakteristischen Streckenabschnitten ein auffälliges Unfallgeschehen nachgewiesen wird oder
- wenn sich nach polizeilichen Erkenntnissen ein Unfallschwerpunkt mit Motorradfahrerbeteiligung abzeichnet.

Bevor eine vorhandene Schutzplanke mit SPU nachgerüstet wird, ist zu prüfen, ob gemäß den RPS 89 an der

jeweiligen Stelle tatsächlich eine Schutzplanke erforderlich ist. Entbehrliche Schutzplanken sind gegebenenfalls zu entfernen. Sofern Schutzplanken mit einem zusätzlichen unteren Holm ausgerüstet wurden, um Folgen von Motorradunfällen zu mindern, kommt der Einsatz von SPU nicht in Betracht.

Mögliche, besondere Unfallgefahren für Motorradfahrer können auf Streckenabschnitten gegeben sein mit

- unetstetiger Linienführung (Qualität der Radienrelation außerhalb des brauchbaren Bereiches gemäß RAS-L 1995),
- nicht richtliniengerechten Kurven (z. B. Radien unterhalb R_{min}),
- ungünstigem Kurvenverlauf („Hundekurven“, d. h. Eilinen bzw. Korbbögen),
- Kurven ohne richtliniengerechte Querneigung,
- sehr hoher Kurvigkeit ($KU > 300 \text{ gon/km}$),
- hoher Kurvigkeit in Kombination mit hoher Längsneigung $KU > 150 \text{ gon/km}$ und $s > 4 \%$,
- Kehren,
- besonderen Gefahren bzgl. der Griffigkeit bei Nässe (z. B. Pflasterstrecken) oder
- abschnittsweiser nicht vorhersehbarer Feuchtigkeitsbildung (z. B. durch schattige Waldlage).

Besondere Unfallgefahren für die Motorradfahrer können auch in Verbindungsrampen von Autobahnknotenpunkten mit nicht richtliniengerechten Trassierungselementen auftreten.

Die Zuständigkeit für die Ausstattung der Bundesfernstraßen mit passiven Schutzeinrichtungen liegt alleine bei den Straßenbaubehörden. An zusätzlichen Streckenabschnitten, für die nach den aufgeführten Kriterien keine besonderen Unfallgefahren für Motorradfahrer gegeben sind, sollte eine Ausrüstung mit SPU auch bei Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgen.

Das nach den genannten Kriterien aufgestellte Ausrüstungsprogramm bitte ich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zügig umzusetzen. Die Instandhaltung und Reparatur der vorhandenen und neuen SPU sollte im Rahmen Ihrer Erhaltungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und einer einheitlichen Straßenausstattung empfehle ich, die Vorgehensweise für die nachträgliche Ausrüstung der Schutzplanken mit SPU auch für die Straßen in Ihrer Zuständigkeit einzuführen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

(VkBl. 1997 S. 424)